



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. März 2024
(OR. en)

7710/24
PV CONS 12
SOC 206
EMPL 114
SAN 158
CONSOM 103

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT¹ DER EUROPÄISCHEN UNION

(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

11. März 2024

¹ Die für Beschäftigung und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister waren auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 12. März 2024 anwesend und nahmen an der Orientierungsaussprache über soziale Investitionen und Reformen für resiliente Volkswirtschaften teil.

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7159/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A- Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 7406/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 7409/24

Allgemeine Angelegenheiten

Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 6.3.2024 gebilligt



6962/1/24 REV 1
PE-CONS 90/23
AG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Estlands und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 16 und 114 AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit**  7212/24 + ADD 1
Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

Der Rat hat die am 8. Februar 2024 mit dem Europäischen Parlament erzielte vorläufige Einigung (siehe oben genanntes Dokument) geprüft und ihr zugestimmt.

Die Erklärungen Österreichs und Spaniens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Europäisches Semester 2024



a) **Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024**

6073/24

Annahme

+ REV 2 (lv)

Der Rat nahm den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 an (siehe oben genanntes Dokument).

b) **Schlussfolgerungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum und zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024**

6791/1/24 REV 1

+ REV 1 COR 1

+ REV 2 (fi)

Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 (siehe oben genanntes Dokument).

Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

5. **Künftige politische Prioritäten der Union in Bezug auf die europäische Säule sozialer Rechte: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz**



7005/24 + COR 1

Billigung

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu den künftigen politischen Prioritäten der Union in Bezug auf die europäische Säule sozialer Rechte (siehe oben genanntes Dokument).

6. **Die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte im Rahmen des Europäischen Semesters und der künftigen Sozialagenda**



6835/24

Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (siehe oben genanntes Dokument) eine Orientierungsaussprache über die „Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte im Rahmen des Europäischen Semesters und der künftigen Sozialagenda“.

7. **Umsetzung der Jugendgarantie – Überprüfung durch den Beschäftigungsausschuss – Kernbotschaften**



6831/24 + ADD 1-2

Billigung

Der Rat billigte die Kernbotschaften zur Überprüfung der Umsetzung der Jugendgarantie durch den Beschäftigungsausschuss (siehe oben genanntes Dokument).

Sonstiges

8. a) **Soziale Investitionen und Reformen für resiliente Volkswirtschaften**  7114/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über soziale Investitionen und Reformen für resiliente Volkswirtschaften.

- b) **Veranstaltungen des Vorsitzes**  6999/24
i) **Informelle Tagung der Ministerinnen und Minister für Beschäftigung und Sozialpolitik (Namur, 11./12. Januar 2024)**
ii) **Hochrangige Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- c) **Gipfeltreffen der Sozialpartner (Val Duchesse, 31. Januar 2024)**  7117/24
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über das Gipfeltreffen der Sozialpartner in Val Duchesse zur Kenntnis.

- d) **Dreigliedriger Sozialgipfel**  7049/24
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den Dreigliedrigen Sozialgipfel vom 20. März 2024 zur Kenntnis.

- e) **Künftige Initiativen der Kommission**  7048/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über ihre künftigen Initiativen zur Kenntnis.

- f) **Schreiben zur Notwendigkeit, die EU-Rechtsvorschriften zur Festlegung von Grenzwerten für Stoffe am Arbeitsplatz weiter voranzubringen**  7047/24
Informationen der dänischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der dänischen Delegation zu einem Schreiben zur Notwendigkeit, die EU-Rechtsvorschriften zur Festlegung von Grenzwerten für Stoffe am Arbeitsplatz weiter voranzubringen.

- g) **Arbeitsprogramme 2024 des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz**  6201/24
6927/24
Informationen der jeweiligen Vorsitzenden

Der Rat nahm die Informationen der Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz über die Arbeitsprogramme der Ausschüsse für 2024 zur Kenntnis (siehe oben genannte Dokumente).

- h) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)  

- i) **Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen** 12755/23 + ADD 1
- ii) **Richtlinie zur Ausweitung der Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen auf Drittstaatsangehörige** 15003/23
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zum Sachstand der oben genannten Richtlinien zur Kenntnis.

b) **(Fortsetzung) Veranstaltungen des Vorsitzes**

21 6999/24

ii) **Hochrangige Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

1

erste Lesung

21

Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

C

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den B-Punkten in Dokument 7159/24**Zu B- Punkt 3:****Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit**

Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich unterstützt das Ziel der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit in der Europäischen Union. Die heterogenen Merkmale der nationalen Arbeitsmärkte und in diesem Fall der Plattformwirtschaft müssen jedoch bei entsprechenden EU-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wie in Erwägungsgrund 18 dargelegt, sollte diese Richtlinie für Personen gelten, die Plattformarbeit in der Union leisten und die im Sinne der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. bei denen nach der Beurteilung des Sachverhaltes vom Bestehen eines Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen wird, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist.

In Österreich gibt es eine dritte Kategorie der Beschäftigung auf nationaler Ebene, den *Freien Dienstnehmer*. Wenn dieser Zwischenstatus nach österreichischem Recht der richtige Beschäftigungsstatus ist, sollten daher die Rechte und Pflichten gemäß diesem Status gelten.

In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass die österreichischen Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten in Bezug auf den Zwischenstatus des *Freien Dienstnehmers* durch diese Richtlinie in keiner Weise berührt werden.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Die spanische Regierung hat der im Trilog vom 8. Februar 2024 zwischen dem belgischen Ratsvorsitz und dem Europäischen Parlament erzielten vorläufigen Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit zugestimmt.

Die spanische Regierung kommt mit ihrer Zustimmung einer Verantwortung nach, die darin begründet ist, dass eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten, der Fraktionen des Europäischen Parlaments und der europäischen Gewerkschaften die vorläufige Einigung unterstützt.

Die spanische Delegation möchte jedoch darauf hinweisen, dass der vereinbarte Text Bestimmungen enthält, die nicht vollständig dem entsprechen, was nach unserer Auffassung der Inhalt dieser Richtlinie hätte sein sollen.

Spanien begrüßt den Inhalt des Kapitels III über das algorithmische Management, der in der zwischen dem spanischen Vorsitz und dem Parlament im vergangenen Dezember vereinbarten Fassung beibehalten wurde und einen wichtigen Fortschritt für die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter und eine Verbesserung der Transparenz auf digitalen Plattformen darstellt.

Nach unserer Einschätzung ist die Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses – das Kernelement der Richtlinie – jedoch schwach und wenig ehrgeizig gefasst; dies widerspricht dem, wofür die spanische Delegation seit Beginn der Verhandlungen über diesen Richtlinienvorschlag vor mehr als zwei Jahren stets eingetreten ist.

In der vorläufigen Einigung, die im Dezember während der Trilogie unter spanischem Vorsitz erzielt wurde, war im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH eine stärkere Vermutung mit Kriterien für das Beschäftigungsverhältnis und einer EU-weit geltenden Schwelle für die Anwendung vorgesehen. Damit wurde den Rechten der Arbeitnehmer im Endeffekt stärker Rechnung getragen und die korrekte Einstufung des Beschäftigungsstatus besser gewährleistet.

Da in der neuen vorläufigen Einigung weder Kriterien für das Beschäftigungsverhältnis noch eine Schwelle vorgesehen sind, anhand derer bewertet wird, ob die Arbeit durch die Plattform gesteuert und kontrolliert wird, und da diese Bewertung in den nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden soll, entsteht mit der neuen vorläufigen Einigung eine interpretationsoffene Vermutung, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was für die korrekte Einstufung von Millionen von Scheinselbstständigen in der EU hinderlich sein könnte.

Die Verwirklichung einer sozialen Aufwärtskonvergenz und die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften liegen in weiter Ferne, und die negative und prekäre Lage, die mit der Richtlinie angegangen werden sollte, könnte fortbestehen.

Die spanische Delegation ist zuversichtlich, dass durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und die Aufsichtsfunktion der Kommission verhindert wird, dass diese Gefahr eintritt, damit der Beschäftigungsstatus von Personen, die über digitale Plattformen arbeiten, korrekt eingestuft werden kann und somit ihre Arbeitnehmer- und Sozialschutzrechte geachtet werden.“

Zu B-Punkt 4
Buchstabe b:

**Schlussfolgerungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum
und zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024**
Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Wir akzeptieren die Ergebnisse des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts sowie die Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024. Ungarn hat jedoch Bedenken hinsichtlich der Verweise auf den sogenannten Rahmen für soziale Konvergenz im Bericht, da weder auf politischer Ebene noch auf Expertenebene über dessen Anwendung entschieden wurde und auch die Methodik noch nicht abschließend festgelegt wurde.

Wir haben bedauerlicherweise anerkannt, dass der Gemeinsame Beschäftigungsbericht 2024 den Rahmen für soziale Konvergenz anwendet und eine stärker länderspezifische Analyse auf der Grundlage der Merkmale des Rahmens für soziale Konvergenz enthält. Wir bekräftigen, dass die Anwendung des Rahmens für soziale Konvergenz im Jahr 2024 als Pilotprojekt dienen soll, wie in den Kernbotschaften des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts und in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt. Wir betonen ferner, dass nach Abschluss des Pilotprozesses die Nutzung der Merkmale des Rahmens für soziale Konvergenz sorgfältig analysiert werden sollte, insbesondere dessen Auswirkungen, Mehrwert und Verwaltungsaufwand.“